



LVR-Amt für Denkmalpflege
im Rheinland

Perspektiven der Denkmalförderung

Dokumentation zum
17. Kölner Gespräch
zu Architektur und
Denkmalpflege in Köln,
18. November 2013

Mitteilungen aus dem
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Heft 17

Perspektiven der Denkmalförderung

Dokumentation zum
17. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege
in Köln, 18. November 2013



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Eine Veröffentlichung des
Landschaftsverbandes Rheinland,
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland,
in Kooperation mit der Fachhochschule Köln/
Fakultät für Architektur, Institut für
Baugeschichte und Denkmalpflege,
herausgegeben von der Landeskonservatorin
Dr. Andrea Pufke

Inhalt

Impressum

Redaktion:
Eva-Maria Beckmann, Andrea Pufke, Ludger J. Sutthoff

Titelbild:
Essen-Katernberg, Kokerei der Zeche Zollverein.
Foto: Jürgen Gregori, LVR-ADR.

Zwischenblätter:
S. 13, Krefeld, Haus Vogelsang.
Foto: Jann Höfer, LVR-ADR.
S. 41, Euskirchen-Billig, Billiger Straße 313 und 315.
Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.

Alle im vorliegenden Mitteilungsheft abgebildeten
Denkmalobjekte dienen der Illustration bzw. waren oder könnten
Gegenstand einer Förderung sein.

© 2014 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Alle Rechte vorbehalten. Die Mitteilungen des
LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind Teil
seiner Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden kostenlos
abgegeben und sind nicht zum Verkauf bestimmt.

Layout:
Stefanie Hochum, LVR-Druckerei

Druck:
LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, FSC-Zertifiziert

Grußwort

Ludger J. Sutthoff

7

Einführung

Norbert Schöndeling

11

Themenblock I: Perspektiven der Denkmalförderung

Die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anne Katrin Bohle

15

Erhaltung und Pflege ohne Förderung?

Andrea Pufke

21

Instrumente der Denkmalförderung

Rosemarie Wilcken

31

Themenblock II: § 40 DSchG NRW –

Zur steuerlichen Absetzbarkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen

Steuerliche Vergünstigungen:

Ein wichtiges Förderinstrument der Denkmalpflege

Andreas Jardin

43

Bescheinigungen gemäß § 40 DSchG NRW: Das denkmalrechtliche Verfahren	49
<small>Claudia Euskirchen</small>	

Anforderungen an die regelgerechte Steuerbescheinigung	55
<small>Birgit Herkelmann-Mrowka</small>	

Autorenverzeichnis	59
---------------------------	-----------

Grußwort

Ludger J. Sutthoff, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland,
Abteilungsleiter Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 17. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege begrüße ich Sie im Namen der beiden Veranstalter, dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln, sehr herzlich. Es freut uns sehr, dass Sie in so großer Zahl unserer Einladung gefolgt sind. Das verstehen wir nicht nur als Anerkennung, sondern vielmehr als Ansporn, auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen, den Akteuren, die sich an den unterschiedlichsten Stellen für den Erhalt unserer Denkmäler einsetzen, über die vielen Themen zu sprechen, die uns in unserer alltäglichen Arbeit für die Denkmalpflege beschäftigen. Es sind meist Themen, die uns aus Ihren Reihen vorgeschlagen werden. Es sind immer Themen, über die wir alle unser Wissen erweitern müssen, über die wir gemeinsam mit Ihnen sprechen möchten, um Lösungen anzubieten oder gemeinsam Lösungen zu finden. Es geht uns also um den Dialog mit Ihnen, aber auch um Fortbildung für die Arbeit in der Denkmalpflege. Denn die Denkmalpflege braucht regelmäßige Weiterentwicklung, Fortbildung und das Gespräch mit allen in

der Denkmalpflege Tätigen. Heute sprechen wir über die „Perspektiven der Denkmalförderung“, ein Thema, über das in der Denkmalpflege wie kein anderes in Nordrhein-Westfalen mit eindrucksvoller Intensität, auch in den Medien, diskutiert und berichtet worden ist.

Die Belange der Kultur und der Denkmalpflege sind im Artikel 18 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 verankert: „(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern. (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.“

Es ist wohl einhellige Auffassung aller Vertreterinnen und Vertreter der Denkmalpflege, dass das Land immer weniger für die Erhaltung unserer Baudenkmäler tut, dass das tatsächlich breitenwirksame, die Eigentümer und Nutzer von Denkmälern entlastende Förderengagement von Jahr zu Jahr drastisch abnimmt. Unsere Denkmäler sind nicht nur kulturelle Leuchttürme wie der Kölner Dom, die Weltkulturerbe-Stätten, unsere



Denkmäler, das sind auch Wegekreuze, Brunnen, Dorfkirchen und Pfarrhäuser, technische Denkmäler wie Mühlen oder Kokereien, und nicht immer für jedermann ästhetisch anmutende Zeugnisse des Wiederaufbaus der Nachkriegszeit. Es sind immer Unikate, Zeugnisse menschlichen Schaffens. Es sind oft bauliche Zeugnisse, die weniger einen wirtschaftlichen, aber hohen ideellen, kulturellen Wert besitzen.

Für die Erhaltung dieses baukulturellen Erbes, das für Gegenwart und Zukunft zu erhalten ist, ist immer weniger Geld da. In materieller und ideeller Hinsicht sollte daher das Land – das ist der dringende Wunsch der Denkmalpflege – seine kulturpolitische Vorbild- und Vorreiterrolle weitaus kraftvoller als derzeit wahrnehmbar ausfüllen. Denkmalpflege ist kein Privatvergnügen, sondern obliegt staatlicher Verantwortung. Denkmäler werden nicht nur für Wohlhabende erhalten, sondern für alle Bevölkerungsschichten, heute und für die Zukunft. Denkmäler bereichern unsere Umwelt, unser soziales und kulturelles Umfeld.

Durch die Wende in der Förderpolitik des Landes sind unverzichtbare Standards der Denkmalpflege, wie Erhaltung und Pflege historischer Substanz im Sinne einer materialgerechten Reparatur oder Instandsetzung, in Gefahr. Die Einhaltung dieser Standards müssen die Denkmalpflegeämter regelmäßig weiter fordern. Im Rahmen der ermessensbestimmten Erlaubnisverfahren der Unteren Denkmalbehörden könnten sie in Zukunft

aber verstärkt zur Disposition gestellt werden. Verluste an wertvoller Bausubstanz und an Bau- und Planungskultur werden absehbar die Folge sein. Die Kosten für Pflege und Erhaltung der Baudenkmäler, für deren Deckung uns heute Fördermittel fehlen, werden in den kommenden Jahren überproportional zunehmen.

Wir wollen aber mit der heutigen Tagung, die uns gemeinsam die Möglichkeit zu Informationen und Gesprächen mit einigen Akteuren der Landesförderung, der Stif-

Seite gegenüber:
1. Bonn, Händelstraße 16. Foto: Viola Blumrich, LVR-ADR.

2. Düsseldorf-Oberbilk, ehemaliger Ringlokschuppen. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



tungen, der Denkmalämter und -behörden, der Oberfinanzdirektion und der Jurisprudenz anbieten soll, nicht nur pessimistisch in Zukunft blicken, sondern Alternativen und Lösungswege aufzeigen.

Für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Vorbereitung dieser Tagung und ihres Programms möchte ich mich sehr herzlich bedanken bei Professor Norbert Schöndeling und, stellvertretend für all die anderen in seinem Team, bei Martina Rentrop-Yen. Die sehr kooperative Zusammenarbeit mit Ihnen, die Leichtigkeit und Freude, mit der Sie organisatorische Probleme gemeinsam mit uns lösen, machen sehr viel Spaß und dafür danke ich Ihnen, lieber Herr

Schöndeling, – auch persönlich – sehr herzlich.

Besonderer Dank gebührt auch allen Referentinnen und Referenten des vorangegangenen „16. Kölner Gesprächs – Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in der Denkmalpflege“ und meiner Kollegin Eva-Maria Beckmann aus unserer Abteilung Dokumentation. Sie haben es gemeinsam geschafft, dass pünktlich zur heutigen Tagung druckfrisch die Dokumentation zur letzten Tagung erstmals vorliegt, die Sie im Tagungsbüro erhalten und mitnehmen können.

Allen Referentinnen und Referenten und Ihnen, unseren Gästen, wünsche ich gute Gespräche.

Einführung

Norbert Schöndeling, Fachhochschule Köln/Fakultät für Architektur, Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Die „Kölner Gespräche zu Architektur und Denkmalpflege“ haben es sich zur Aufgabe gemacht, aktuelle Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Fachkreis zu diskutieren. Bereits mehrfach stand hierbei der Themenkreis „Denkmalförderung“ auf den Tagungsprogrammen.

Die Erhaltung jedes Gebäudes verursacht Kosten. Hier machen Denkmäler keine Ausnahme. Im Gegenteil, Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen in dem Ruf, Denkmaleigentümer mit hohen Kosten über Gebühr zu belasten. So stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal einem Besitzer zumutbar ist und, ob diese Zumutbarkeit

durch finanzielle Unterstützungen hergestellt werden kann. Tatsächlich ist es gut und sinnvoll, Denkmaleigentümer bei der Erhaltung ihrer Denkmäler finanziell zu unterstützen. Bisher geschah dies im Wesentlichen durch direkte Fördermittel des Landes bzw. der Kommunen sowie die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen von der Einkommenssteuer.

Auch wenn die bisher bereitgestellten Fördermittel des Landes bzw. der Kommunen längst nicht dem Bedarf entsprachen, haben sich diese Modelle grundsätzlich bewährt. Im Zuge umfangreicher Sparmaßnahmen stellt die Landesregierung diese Fördermittel nun



3. Burg Blankenberg, Südansicht.
Foto: Viola Blumrich, LVR-ADR.

zur Disposition und ersetzt diese durch ein Kreditprogramm. Ein Vorhaben, das aktuell sehr strittig diskutiert wird. Insbesondere werden die nächsten Jahre zeigen müssen, ob die Umstellung von Zuschuss auf Darlehen in allen Fällen praktikabel ist.

Grundsätzlich eingespielt ist die zweite wichtige Schiene der Denkmalförderung, die steuerliche Absetzbarkeit von denkmalpflegerischen Maßnahmen gemäß § 7 bzw. 10 Einkommensteuergesetz. Allerdings zeigen sich in der Praxis immer wieder Fragen, welche Maßnahmen bis zu welchem Umfang steuerlich anerkannt werden können. Hierbei geht es um grundsätzliche Fragen, aber auch darum, welche formalen

Anforderungen die Abrechnungsunterlagen erfüllen müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung und eventuell auch juristische Überprüfung möglich werden.

Die Veranstalter dieser „Kölner Gespräche“, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die Fachhochschule Köln, freuen sich, dass auch diese Tagung eine so gute Resonanz gefunden hat. Die interessanten Referate und die spannenden Diskussionen zeigen, wie aktuell und wichtig dieser Themenkreis ist.

Es ist zu erwarten, dass der Themenkreis „Denkmalförderung“ in absehbarer Zeit wieder aufgegriffen werden wird.



Themenblock I: Perspektiven der Denkmalförderung

Die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Anne Katrin Bohle

Einführung

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu diesem in den vergangenen Monaten intensiv und bundesweit diskutierten Thema vortragen zu können. Dabei möchte ich mich konkret auf die Denkmalförderung konzentrieren, da der Förderung durch die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten ein eigener, zweiter Tagungsblock gewidmet ist.

Mein Vortrag wird drei Bereiche umfassen:

1. Die „klassische“ Denkmalförderung der Bau- und Bodendenkmalpflege, d. h. die Zuschussförderung, die den operativen Bereich der Denkmalpflege vornehmlich in der Erhaltung, aber auch Forschung und Publikation, Inventarisierung und Präsentation der Denkmäler substituiert
2. Die neuen Programme der Darlehensförderung von Denkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz

4. Hennef-Blankenberg, Markt 4.
Foto: Jürgen Gregori, LVR-ADR.



3. Fördermöglichkeiten des städtebaulichen Denkmalschutzes und Förderung der landeseigenen Denkmäler und Welterbestandorte

1. Die Zuschussprogramme der Bau- und Bodendenkmalpflege

Ich möchte zunächst auf die konstant degressive Entwicklung der Denkmalförderung seit 1992 hinweisen, als mit einem Gesamtbudget von über 35 Mio. Euro die höchste Förderleistung seit Einführung des Denkmalschutzgesetzes erreicht wurde. Seitdem haben die jeweiligen Landesregierungen unabhängig von der politischen Couleur die Mittel abgesenkt auf ein Niveau von ca. 10 Mio. Euro für die Bau- und 3 Mio. Euro für die Bodendenkmalpflege, das in den Jahren zwischen 2005 und 2012 nahezu konstant gehalten werden konnte.

Die Zahl der Unterschutzstellungen hat sich gleichzeitig naturgemäß kontinuierlich, aber mit geringen Zuwachsraten seit den frühen 2000er Jahren entwickelt. Das Gros der Denkmäler fand in den 1980er und 1990er Jahren Eingang in die Denkmallisten und wir unterhalten uns heute insbesondere über die Erfassung der Bauten der 1950er bis 1970er Jahre, was u. a. auch ein Problem des mangelhaften Forschungsstandes zu diesen „jungen“ Denkmalgattungen ist.

Um auf die Förderung zurückzukommen, muss in Kenntnis der jährlichen Antragslagen in den Bezirksregierungen und Überzeichnung der Programme, die ja viel mehr als die Förderkennzahlen

Indikator für den realen Bedarf an Förderung sind, konstatiert werden, dass die Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen zu keinem Zeitpunkt auskömmlich war. (Insofern wäre die Frage nach der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrages nach Artikel 18 der Landesverfassung zu Schutz und Pflege der Denkmäler auch früher schon zu stellen gewesen.)

Für den Förderbereich der Bodendenkmalpflege stehen künftig nach aktuellem Haushaltsentwurf ab 2014 2,82 Mio. Euro an Zuschussmitteln zur Verfügung. Die Zuschussmittel werden an die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sowie die Stadt Köln, an die archäologischen Museen, einschlägige Universitätslehrstühle sowie ehrenamtliche Institutionen (wie den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.) zur Unterstützung der sich aus dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 22 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ergebenden Aufgaben bewilligt. Damit wird nahezu das Niveau der Vorjahre erreicht. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre wissen wir sehr genau, dass mit diesem Budget eine wirksame Unterstützung der Amtsgrabungen, der kommunalen Stadtarchäologien, der Forschung und Publikation von Grabungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit möglich ist. Aus dem Vergleich mit den anderen Ländern wissen wir auch, dass Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich absolut vorn liegt, insbesondere nach der erfolgreichen Änderung des Denkmalschutzge-

setzes im Juli 2013 und der Verankerung des Verursacherprinzips im Denkmalschutzgesetz, die ja auch eine immense Finanzierungslücke schließt.

Für die landesbedeutenden Kirchenbauten wird nach aktuellem Haushaltsentwurf ein Haushaltstitel mit insgesamt 1,3 Mio. Euro an Zuschussmitteln aufgelegt, um die bedeutenden Dome und Bauhöfen mit ihren spezialisierten Handwerks- und Ausbildungsbetrieben zu unterstützen. Darunter fallen mit der Hohen Domkirche zu Köln und dem Aachener Dom zwei UNESCO-Welterbestätten, des Weiteren aber auch der Xantener Dom und die Wiesenkirche in Soest. Für die genannten Denkmäler bleibt damit der gewohnte Förderumfang gewahrt, was der Wiesenkirche in Soest beispielsweise die Fertigstellung der Nordturmsanierung ermöglichen wird. Langfristig ist daran gedacht, über diesen Titel auch andere bedeutende Kirchenbauten von überregionaler Strahlkraft zu fördern, etwa die Dombauten zu Wesel und Minden oder den Paderborner Dom.

2. Die Darlehensförderung

Ab 1. Oktober 2013 stehen für die Denkmalförderung und die Förderung erhaltenswerter Bausubstanz 15 Mio. Euro zunächst bis Ende 2013, ab dem Jahr 2014 insgesamt 60 Mio. Euro in zwei Darlehensprogrammen zur Verfügung, durch die künftig mit langen Tilgungsfristen nicht nur die denkmalbedingten Mehrkosten einer Baumaßnahme, sondern die Gesamtkosten des jeweiligen Bauvorhabens finanziert

werden. Mit diesen Programmen werden beispielsweise Maßnahmen zur energetischen Erneuerung, Barrierefreiheit und zur denkmalgerechten Sanierung von Baudenkmalern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz unterstützt.

Beim neuen Darlehensprogramm für selbst genutztes Wohneigentum, für das künftig 20 Mio. Euro zur Verfügung stehen, zeigen Modellrechnungen, dass aufgrund der günstigen Zinskonditionen der

5. Xanten, Biermannsmühle. Foto: Jürgen Gregori, LVR-ADR.



6. Essen-Margarethenhöhe, Siedlung Margarethenhöhe.
Foto: Jürgen Gregori, LVR-ADR.



Wegfall des Zuschusses durch einen geringeren Finanzierungsaufwand in den meisten Fällen vollständig ausgeglichen werden kann. Übliche Förderleistungen haben sich in der Vergangenheit bei Einzelzuschüssen in Höhe von oftmals wenigen 1.000 Euro bewegt. Durch einen Gesamtkreditrahmen von bis zu 300.000 Euro pro Objekt ist der Zinsvorteil gegenüber dem üblichen Bankenkredit nennenswert und wird in einer Vielzahl der Fälle die bisherige Zuschussleistung übersteigen.

Beim Darlehensprogramm für gewerblich oder kulturell genutzte sowie religiöse Baudenkmäler steht ein Volumen von 40 Mio. Euro

zur Verfügung, mit Kreditrahmen von bis zu 2 Mio. Euro pro Objekt, in Einzelfällen auch darüber.

Wichtig wird die bereits für Mitte des Jahres 2014 ins Auge gefasste erste Evaluierung der Darlehensprogramme sein, die detailliert Aufschluss über den Anteil der eingetragenen Denkmäler an der Gesamtförderleistung geben soll, aber natürlich auch Aufschluss über die Fördernehmer und den Anteil an gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen an den Fördernehmern. Schließlich gilt es, die Kompensationsleistung der Darlehensförderung als Ersatz für die zurückgefahrte Zuschussförderung valide einschätzen zu können.

Denn gerade diese Gruppen sind es ja, bei denen die Funktionalität der Darlehensprogramme noch in Frage gestellt ist. Für eine wie auch immer geartete Kurskorrektur in der Förderpolitik, wie sie die Regierungskoalition anlässlich der letzten Landtagsdebatte zu diesem Thema für den Fall in Aussicht gestellt hat, dass nachweislich Gruppen aus der Förderung ausgeklammert werden, bedarf es belastbarer Zahlen.

3. Fördermöglichkeiten des städtebaulichen Denkmalschutzes und Förderung der landeseigenen Denkmäler und Welterbestandorte

Eine Aufstellung dieses Jahres hat als gesamte Förderleistung für Erhalt und Restaurierung der nordrhein-westfälischen Bau-, Boden- und beweglichen Denkmäler Mittel aus verschiedenen Fördertiteln des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) sowie zusätzlich kofinanzierte Zuweisungen des Bundes ausgewiesen, die zu einer Gesamtleistung von über 51 Mio. Euro führen.

Diese Zusammenstellung ist viel kritisiert worden. Aber worum geht es im Einzelnen? Ich komme zunächst auf die Städtebauförderung zu sprechen. Mit der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2009 haben Bund und Länder zum ersten Mal die Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes auf alle Länder ausgedehnt. Zuvor gab es nur das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz Ost.

Die nordrhein-westfälische Förderpraxis für den städtebaulichen Denkmalschutz erstreckt sich in erster Linie auf die historischen Stadt- und Ortskerne. Daneben sind aber auch denkmalwerte Siedlungen, stadtbildprägende Bodendenkmäler sowie ehemalige denkmalwerte Industrieanlagen und ihr städtebauliches Umfeld sowie Welterbestätten und deren Umfeld Bestandteile des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Nordrhein-Westfalen.

Nordrhein-Westfalen besitzt mit dem Kölner Dom, dem Aachener Dom, der Zeche Zollverein in Essen sowie den Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl vier UNESCO-Welterbestätten. Die beiden letztgenannten werden aus Sondertiteln mit einer jährlichen Förderleistung von jeweils über 4 Mio. Euro unterstützt.

Für die Sonderliegenschaften und Patronatsbauten des Landes werden in diesem Jahr allein 7,4 Mio. Euro an operativen Mitteln bereitgestellt, für die Standorte der Route der Industriekultur weitere 3,6 Mio. Euro. Dazu kommt die laufende Bauunterhaltung kleinerer und kleinster Denkmalgattungen, seien dies nun geschützte Relikte der Technikgeschichte im Zusammenhang mit stillgelegten Bahnstrecken, historische Grenzsteine, Gedenkstätten und vieles mehr.

Gemeinsam mit der Unterstützung der großen Stiftungen, der NRW-Stiftung und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, ist damit ein Förder-Portfolio umrissen, das

sich deutlich von dem öffentlich skizzierten Ausstieg aus der Denkmalförderung absetzt.

Zu Recht wird allerdings gefordert, dass der eingangs dargestellte Rahmen der operativen Mittel der Denkmalförderung für die Bau-

und Bodendenkmalpflege beobachtet, und wenn nötig korrigiert wird, um ein strategisches und auf die Fläche und alle Arten von Denkmaleigentümern ausgerichtetes Denkmalförderprogramm für Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 DSchG sicherzustellen.

7. Solingen-Burg, Unterburg, ehemaliges Rathaus. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



Erhaltung und Pflege ohne Förderung?

Andrea Pufke

Die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen war bisher ein Erfolgsmodell. Sie hat entscheidend dazu beigetragen, dass seit Einführung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) 1980 zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler erhalten und instand gesetzt worden sind.

Die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen war bisher ein Erfolgsmodell und das, obwohl sie nie auskömmlich war, und angesichts von mittlerweile rund 87.000 eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in ganz Nordrhein-Westfalen nie auskömmlich sein wird. Sie war bisher ein Erfolgsmodell, weil sie trotz stetig sinkender Haushaltsmittel in den letzten zwei Jahrzehnten dennoch wesentlich dazu beigetragen hat, die Akzeptanz für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Land zu schärfen, indem sie den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern einen gewissen Ausgleich und damit auch eine Anerkennung für ihre Erhaltungsleistung am Denkmal im öffentlichen Interesse angeboten hat. Und die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen war bisher ein Erfolgsmodell, weil die finanziellen Zuwendungen sich durch Steuerrückflüsse nachge-



8. Düsseldorf-Flingern, Eckhaus Birkenstraße 130/ Dorotheenstraße 73, Baudetail. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.

wiesenermaßen selbst tragen und zusätzliche Mittel in den Landeshaushalt eingespeist haben.

Wenn ich bisher – absichtlich provozierend – in der Vergangenheitsform gesprochen habe, so deshalb, weil ich nicht mehr mit Gewissheit sagen kann, ob die Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen, die es noch gibt, weiterhin ein Erfolgsmodell bleiben wird.

Sie alle haben es gehört und gelesen, dass die Landesregierung bereits im Landeshaushalt 2013 die

9. Aldenhoven-Siersdorf, Herrenhausruine der ehemaligen Deutschordenskommende. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



Fördermittel für denkmalpflegerische Maßnahmen um rund 2 Mio. Euro gekürzt hat. Auf den öffentlichen Protest und die Enttäuschung will ich nicht weiter eingehen. Sie sprechen für sich.

Der Landschaftsverband Rheinland hat diese Kürzung aber als – wenn auch schmerzlichen – Beitrag der Denkmalpflege zur Haushaltskonsolidierung des Landes Nordrhein-Westfalen akzeptiert.

Der neue Haushaltsentwurf für 2014 sieht weitere Einsparungen

von rund 6 Mio. Euro vor. Begleitet wird dies von einer „Neuausrichtung der Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch „zwei neue Darlehensprogramme für die Sanierung denkmalgeschützter und städtebaulich oder historisch bedeutsamer Gebäude“. Doch hinter dem Etikett „Denkmalförderprogramme für Gewerbe- und Wohnimmobilien“, so das Thema einer Informationsveranstaltung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW-Bank vom 11.10.2013, verbirgt sich nur die halbe Wahrheit: Die Neuausrichtung der Denkmalförderung erweist sich als offengestaltetes Programm für allgemein historisch und baukulturell bedeutende Gebäude, auch wenn der offizielle Flyer der NRW-Bank nach wie vor von einer „Denkmalförderung“ spricht. Die Irritationen sind vielfältig.

Gemäß Nordrhein-Westfalen gibt es keinen Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn der Gesetzgeber 1980 „davon aus[gegangen ist], dass das Land in seinem jährlichen Haushaltsplan Mittel für Denkmalschutz und Denkmalpflege bereit stellt“, so noch 1989 im Kommentar zu lesen. Das sieht auch von Anfang an § 35 (2) Absatz 2 DSchG vor, dass die „Förderung [...] in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen [erfolgt]“. Solche Darlehen wurden bisher allerdings nicht angeboten und dafür scheint es einen Grund zu geben, der sich in der nun neu eingeführten Darlehensförderung ebenso andeutet: Die Darlehensprogramme sind sicher

für einige Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer interessant, aber vermutlich nicht für die große Masse der privaten Denkmaleigentümer. Fragen nach der Bewilligung von Darlehen vor dem Hintergrund von Bonitäts- und Rentierlichkeitsprüfungen sind bisher noch offen und eine Förderung ist vermutlich eher fraglich bei Objekten, die baulich stark gefährdet sind und deren wirtschaftlich angemessener Gegenwert auf dem Kapitalmarkt in der Regel nicht angenommen wird. Die Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens wird wie üblich wohl an der Sicherung der Gesamtfinanzierung gemessen werden, aber diese wurde bisher vielfach durch Zuschüsse erst erreicht.

Und was soll ein privater Denkmaleigentümer mit einer Darlehenshöchstgrenze von 80.000 Euro für sein selbst genutztes Denkmal anfangen, wenn er für die Finanzierung einer Gesamtinstandsetzung ohnehin einen Kredit von 200–300.000 Euro aufnehmen müsste? Und was nutzen ehrenamtlichen Vereinen Darlehenshöhen bis zu 2 Mio. Euro, wenn die Erhaltung der Denkmäler ohnehin mit viel privater Zeit und privatem Geld für zumeist fremde, vielfach sogar im Besitz der öffentlichen Hand befindliche Objekte geleistet wird – einmal ganz abgesehen von der Frage, wer für den Kredit bürgen soll?

Die attraktiven Konditionen eines langfristig geringen Zinssatzes bei hoher Tilgungsrate scheinen mir eher einen Förderanreiz für Investoren zu bieten und werden

die beabsichtigte breite Förderung nicht erreichen. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Zuschussförderung des Landes immer auch ein fachlich-inhaltliches Steuerungsinstrument war, weil die Aufstellung der Denkmalförderprogramme durch die Bezirksregierungen im Benehmen mit den Denkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände erfolgte und gezielt der nicht zu leugnende erhöhte Aufwand für die Maßnahmen gefördert worden ist, die der Erhaltung der denkmalwerten Substanz nach denkmalfachlichen Kriterien und Grundsätzen dienen.

Nur vor diesem Hintergrund ist eine Denkmalförderung aus meiner Sicht gerechtfertigt und sinnvoll, weil es darum geht mitzuwirken, dass die Bedeutungs- und Erhaltungsmerkmale eines Denkmals durch eine Instandsetzung nicht verloren gehen.

Daher sehe ich in der Neuausrichtung der sog. Darlehensdenkmalförderung keinen Zugewinn, wenn nun grundsätzlich alle Maßnahmen am Denkmal – rein rechnerisch – gefördert werden können, letztlich beinahe egal, ob denkmalgerecht ausgeführt oder nicht. Ich komme am Schluss noch einmal darauf zurück.

Mir persönlich ist es nicht verständlich, warum das in sich funktionierende System der bisherigen Zuschussförderung ohne Not aufgegeben wird. Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit zum Sparen hätten wir uns gewünscht, dass neben der neu eingeführten Darle-

hensförderung auch weiterhin Zuschüsse in nennenswerter und, gemessen an der Zahl und Bedeutung des Denkmalbestands des Landes, auch angemessener Höhe zur Verfügung gestellt worden wären, um zunächst einmal beide Varianten der gesetzlich möglichen Zuwendungen auszuprobieren.

Allein der vielfältige große Nutzen der Zuschussförderung legt ein solches Vorgehen nahe. Und so will ich anhand einiger Beispiele diese Vorteile kurz benennen und damit gleichzeitig noch einmal glühend für die in der Vergangenheit bewährten vorgestellten und bekannten Förderinstrumentarien werben.

Insgesamt lassen sich folgende positive Auswirkungen der Zuschussförderung für die Bau- und Kunstdenkmalpflege benennen:

- Zuschüsse dienen zur Erhaltung von Denkmälern durch Anschubfinanzierung,
- sie helfen, die Zumutbarkeit zur Erhaltung von Denkmälern herzustellen
- und schaffen einen Ausgleich für fehlende Möglichkeiten der erhöhten steuerlichen Abschreibung gem. § 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz (EStG),
- Zuschüsse ermöglichen den Zugang zu Darlehen auf dem privaten Kapitalmarkt
- und sichern die Förderungen aus Bundes- oder Stiftungsmitteln im Rahmen von Co-Finanzierungen,
- Zuschüsse dienen aber auch indirekt zur Wirtschaftsförderung

des spezialisierten Handwerks und Gewerbes in klein- und mittelständischen Betrieben (Beschäftigungsfaktor, Ausbildung),

- darüber hinaus haben wirtschaftliche Ermittlungen der Wohnungswirtschaft sowie des Deutschen Instituts für Urbanistik in Köln (Difu) festgestellt, dass die Zuschussmittel des Landes einen hohen finanziellen Mehrwert durch rückfließende Steuermehreinnahmen generieren.

Weil es all diese positiven Faktoren gibt, sollten neben einer Darlehensförderung folgende Förderinstrumentarien bereitgestellt oder beibehalten werden:

Beibehaltung eines Sockelbetrags an Zuschussmitteln

Das Land Nordrhein-Westfalen behält sich hierdurch ein flexibles Handeln im Rahmen von Co-Finanzierungsprojekten aus Bundes- oder Stiftungsmitteln vor. Das ist besonders bei langfristigen und bedeutenden Projekten notwendig, um die extern bereitgestellten Mittel auch wirksam binden zu können. Ohne Landesmittelanteil gehen z. B. dem Land Nordrhein-Westfalen Bundesmittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verloren – so bereits in diesem Jahr im Rheinland (Neuss, Epanchoir) geschehen.

Ein weiteres Beispiel: Dem Herrenhaus der ehemaligen Deutschen Ordens/kommende Siersdorf, einer

der wenigen Renaissance-Bauten im Rheinland und einer der bedeutendsten Niederlassungen des Deutschen Ordens im Westen des Deutschen Reiches droht der gänzliche Verfall. Der Förderverein Kommende Siersdorf e. V. kümmert sich um das seit November 1944 durch einen Fliegerangriff stark beschädigte und in der Nachkriegszeit nur notdürftig gesicherte Gebäude. Die Aufnahme in das Programm des BKM „National wertvolle Kulturdenkmäler“ ist seit diesem Jahr erfolgt und eine Förderung theoretisch für die kommenden fünf Jahre möglich. Doch die ab 2014 wohl fehlenden, aber geforderten Landesmittel in Höhe der Bundesmittel frieren auch den Bundeszuschuss

ein. Die Zukunft des Baudenkmals bleibt damit womöglich weiter ungewiss.

Zuschussförderungen sind darüber hinaus notwendig, um die Zumutbarkeit der Erhaltung eines Denkmals herstellen zu können oder um wenigstens exemplarisch die dringende Rettung eines Denkmals zu garantieren. Selbst kleine Summen sichern die Erhaltung gefährdeter Denkmäler und eröffnen einen weiteren Handlungsspielraum mit anderen Fördermittelgebern. Von einer solchen Zuschussförderung sind besonders private Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer mit wenig bis gar keinem Eigenkapital abhängig, die eine Dar-

10. Velbert, Voßwinkelhof. Foto: Bezirksregierung Düsseldorf.



lehensförderung aufgrund einer fehlenden Bonität vermutlich nicht mehr werden in Anspruch nehmen können.

Als Beispiel zeige ich Ihnen den sogenannten Voßwinkelhof in Velbert. Das zweigeschossige Fachwerkhaus der Hofanlage um 1800 ist in ein anschauliches Zeugnis für die Bauweise im ländlichen Bereich des Bergischen Landes am Beginn des 19. Jahrhunderts. Das lange Jahre leer stehende Hofhaus befindet sich in einem statisch bedenklichen Zustand, da u. a. die Giebelwand abzureißen droht. Ein junges Ehepaar hat das Haus mit viel Enthusiasmus gekauft und investiert eine enorme Menge an Eigenleistungen. Doch ohne finanzielle Unterstützung ist die dringend

nötige statische Sicherung nicht leistbar. In diesem Haushaltsjahr ist mit einer klassischen Kombinationsförderung aus Landes- und Bundesmitteln des Denkmalschutz-Sonderprogrammes des BKM nun die Rettung dieses stark gefährdeten Baudenkmals in privater Hand überhaupt erst möglich geworden.

Ein weiteres Beispiel: Die 1921–1928 errichtete Freisportanlage mit Ehrenmahl für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges in Solingen-Wald ist in städtischem Besitz. Nach über 50 Jahren z. T. glanzvoller Nutzung verfiel das Stadion in den 1980er und 1990er Jahren zunehmend, bis sich 1995 ein Förderverein gründete, der sich für seine Erhaltung einsetzte. Mit großem Ideenreichtum, unkonventionellen

11. Solingen-Wald, Jahnkampfbahn.
Foto: Förderverein Jahnkampfbahn e. V.



Werbemaßnahmen für das Sammeln von Spenden, aber letztlich auch durch eine große Anschubfinanzierung aus Landesmitteln gelang die Sicherung der expressionistischen Sportstätte, die heute wieder lebendiger Mittelpunkt in Solingen-Wald ist.

Nur auf der Grundlage des Landeszuschusses konnte der Förderverein Jahnkampfbahn Wald e. V. sein Motto „Jedes Jahr eine gute Tat“ auch umsetzen, das ihm schließlich in diesem Jahr (2012) den Deutschen Preis für Denkmalschutz des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz eingebracht hat.

Sockelbetrag für Kirchen

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich in der Diskussion um die Denkmalförderung stets zur Beibehaltung eines Sockelbetrages für Kirchen ausgesprochen. Erfreulicherweise ist ein solcher Haushaltsansatz mittlerweile vorgesehen. Er dient wesentlich dazu, die bestehenden Dombauhütten im Rheinland, in Köln und Xanten in ihrem Betrieb zu sichern und den damit verbundenen gesellschaftlichen Mehrwert, den diese Ausbildungszentren für traditionelle Handwerksberufe mit sich bringen, zu bewahren und zu fördern. Er dient aber auch zur Förderung von Maßnahmen an bedeutenden Kirchenbauten, wie z. B. der Marienkirche in Soest oder dem Dom in Aachen. Da Kirchengemeinden in der Regel kein Darlehen aufnehmen werden und nicht einmal von den steuerlichen Abschreibungsvorteilen zur Erhaltung von Baudenkmalern gemäß Einkommen-

steuergesetz profitieren können, ist ein weiterer Sockelbetrag zur Rettung akut gefährdeter Kirchen und kirchlicher Gebäude wie Pfarrhäusern erforderlich.

Mit einer noch in diesem Jahr bewilligten Landesförderung kann der einsturzgefährdete Kirchturm der um 1910 von Otto Bartning (1883–1959) errichteten evangelisch-altlutherischen Kirche in Essen erhalten werden. Die stark in ihren Mitgliederzahlen reduzierte Kirchengemeinde ist ohne finanzielle Hilfe nicht in der Lage, diese Maßnahme zu stemmen. Ohne Förderung stünde kurzfristig der Abbruch des Kirchturms zur Diskussion.

Viele Kirchenbauten, die unser Land, die Regionen und Städte und Gemeinden prägen, sind durch die Aufgabe der liturgischen Nutzung bereits vielfach gefährdet, einige wenige sogar abgerissen. Erhaltungsstrategien für dieses baukulturelle Erbe lassen sich ohne Zuschussfinanzierungen nur schwer entwickeln.

Wiedereinführung Pauschalmittel

Das nachgewiesenermaßen wichtigste Förderinstrument sind die sogenannten Pauschalmittel. Diese Zuweisungen an die Städte und Gemeinden, die in gleicher Höhe von den Kommunen komplementär zur Verfügung gestellt werden müssen, werden in der Regel für konkrete kleinere Reparatur- und Konservierungsmaßnahmen vergeben. Gefördert werden z. B. die Reparatur historischer Fenster

und Türen, die materialgerechte Instandsetzung einer Fassade oder Dacheindeckung u. Ä.

Dabei sind die Potentiale dieses Förderinstrumentes nicht zu unterschätzen:

- Pauschalmittel helfen, Vorbehalte gegen den Denkmalschutz abzubauen und stärken das Engagement vor Ort.
- Sie stellen einen hohen Anreiz für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Beauftragung einer denkmalgerechten Maßnahme dar.
- Sie wirken sich als Förderung in der Breite aus, weil hiervon vor allem private Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer mit wenig bis keinem Eigenkapital profitieren.
- Pauschalmittel lösen darüber hinaus eine bis zu 10-fache Summe in der Beauftragung von Maßnahmen und damit hohe Steuerrückflüsse aus.
- Sie stärken die Arbeit der Unteren Denkmalbehörden in den Kommunen vor Ort und unterstützen sichtbar und schnell das landespolitische Ziel Denkmalschutz.
- Als wichtigstes Signal sehe ich schließlich die Wertschätzung für das Erhaltungsengagement im öffentlichen Interesse.

Auch in diesem Punkt scheinen die vielfältigen Gespräche und schriftlichen Einlassungen vieler Akteure in der Denkmalpflege an die Landesregierung und Landespolitik gewirkt zu haben. Für 2014 sollen nun auf Antrag der SPD-Fraktion zusätzliche Pauschalmittel in Höhe

von 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieses positive Signal wissen wir sehr zu schätzen und es macht Hoffnung, dass die Diskussion um die Fördermittel in Nordrhein-Westfalen auch für die nächsten Jahre noch nicht am Ende ist.

Erhaltung und Pflege ohne Förderung – geht das noch?

Denkmäler wurden in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft erhalten und gepflegt. Es gibt viele Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die auch ohne direkte Zuschüsse ihre Denkmäler erhalten und instand setzen, sei es aus Überzeugung und Liebe zu ihren Bauten, sei es durch mittelbare Zuschüsse wie die erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten. Die gezeigten Beispiele machen aber deutlich, dass eine berechtigte Sorge besteht, dass unsere geschützten baukulturellen Zeugnisse nicht mehr in dem Maße gesichert werden können wie in der Vergangenheit. Es ist nicht auszuschließen, dass wir einige Denkmäler mehr durch Abbruch verlieren werden. Bereits heute ist die amtliche Denkmalpflege mit vielfältigen, besonders politischen Stimmen konfrontiert, die nach einer Absenkung der fachlichen Anforderungen bei fehlenden Zuschüssen rufen. Und manche Kommunen praktizieren angesichts der prekärer werdenden finanziellen Situation in den privaten und öffentlichen Haushalten bereits jetzt in einigen Bereichen eine Form der reduzierten Denkmalpflege. Im System Denkmalpflege bedeutet das auch den Rückgang des

spezialisierten Handwerks. Wenn es – wie in unserem neuen Darlehensprogramm – beliebiger wird, was im und am Denkmal gefördert wird und wenn konkrete Zuschussmittel fehlen, um denkmalgerechte Maßnahmen angesichts der höheren Handwerkerkosten in gewissem Maße auszugleichen, dann wird nicht nur ein Denkmalpflegeprogramm reduziert, sondern dann stehen auch die Grundsätze der Denkmalpflege zur Disposition. Es ist und bleibt Aufgabe der amtlichen Denkmalpflege, jede Maßnahme nach gründlicher Prüfung auf das wirklich Notwendige zu beschränken, um unnötig tiefgreifende Erneuerungen zu vermeiden. Das Wesen der Denkmalpflege begründet sich in erster Linie darin, die authentisch überlieferte Substanz so weit wie möglich zu erhalten durch:

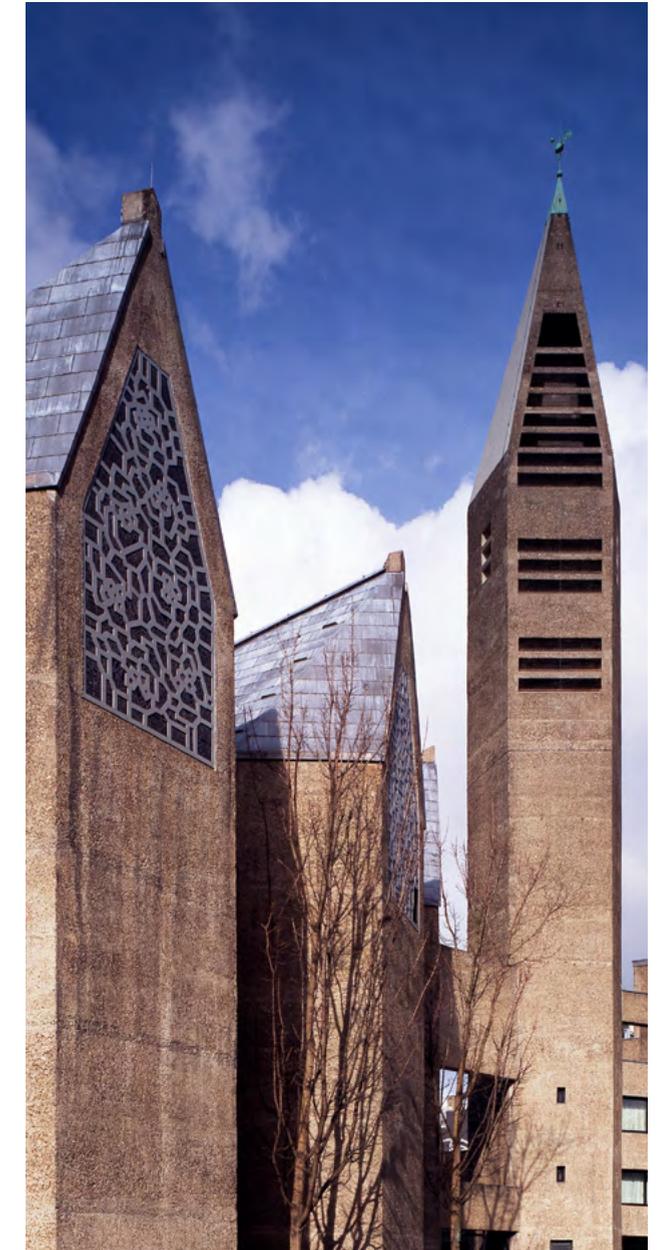
- Reparatur vor Erneuerung,
- Konservierung vor Restaurierung,
- Materialgerechtigkeit und Konstruktionstreue, d. h. Reparatur in historischen Materialien und Techniken,
- schließlich ist der Grundsatz der Reversibilität zu berücksichtigen.

So konservativ oder altmodisch sich die genannten Punkte für manche anhören mögen: all das ist möglich und gelebte Denkmalpflegepraxis im Rahmen einer Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Umbaumaßnahme am und im Denkmal.

Wenn wir angesichts fehlender öffentlicher Mittel diese Grund-

sätze aufgeben, und dabei bin ich fernab von allem Dogmatismus, ist auch die Grundlage für den Schutz der Denkmäler als materielle Geschichtszeugnisse in Zukunft in Gefahr.

12. Köln, St. Gertrud.
Foto: Jürgen Gregori,
LVR-ADR.





Instrumente der Denkmalförderung

Rosemarie Wilcken

Der Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZHD), Holger Schwannicke, bezifferte Anfang November 2013 die jährliche Investitionssumme in der Denkmalpflege mit 7,5 Mrd. Euro. Das ist eine Summe, die besonders kleineren und mittleren Handwerksbetrieben zugutekommt. Diese Zahl zeigt exemplarisch die wirtschaftliche Bedeutung, die der Denkmalschutz für nur eine Branche haben kann.

Wir gehen heute der Frage nach, ob die Weichen für die Zukunft der Denkmalpflege richtig gestellt sind. Nach den Erfahrungen der letzten Monate könnten wir zu dem Ein-

druck kommen, dass es an günstigen Rahmenbedingungen und dem politischen Willen für die Denkmalpflege fehlt. Man muss kein Hellseher sein, wenn man prognostiziert, dass der ewige Kampf um Geld für Denkmalschutz und Denkmalpflege nie aufhören wird. Das ist kaum zu glauben, wenn man weiß, dass er in vielen Bundesländern wie hier in Nordrhein-Westfalen Verfassungsrang hat.

Bevor ich zu den Perspektiven der Denkmalförderung komme, bedarf es einiger grundsätzlicher Anmerkungen. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) haben die Länder im

Seite gegenüber:
13. Wermelskirchen,
Stockhauser Straße
10. Foto: Vanessa
Lange, LVR-ADR.



14. Erftstadt-Ahrem,
ehemaliger Klünter-
hof, Scheune und
Stallgebäude. Foto:
Silvia Margrit Wolf,
LVR-ADR.

Rahmen ihrer Kulturhoheit mit der Gesetzgebungshoheit und Verwaltungszuständigkeit auch die Förderkompetenz erhalten. Abgeleitet von 16 unterschiedlichen Denkmalschutzgesetzen gibt es auch die gleiche Anzahl von Richtlinien für Denkmalförderung, sofern man unterstellen kann, dass jedes Bundesland in jedem Haushaltsjahr eine Denkmalförderung kalkuliert. Das ist auch der Grund dafür, dass es nicht wirklich aussagefähige aktuelle Zusammenfassungen zu Daten über Kosten, Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen im Denkmalschutz gibt.

15. Bonn-Gronau,
Görresstraße, Ab-
transport eines Kiosk.
Foto: Bröhl, Stadtver-
waltung Bonn.

Aber: Parallel zu den in den Denkmalschutzgesetzen eingeführten Instandhaltungspflichten hat sich

gleichzeitig ein System von Finanzierungshilfen und steuerlichen Anreizen entwickelt. Dieses besteht aus Zuschüssen der Denkmalpflege, der Stadtsanierung und der Dorferneuerung. Ferner umfasst es die Abzugsfähigkeit von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuer. Wenn man über die Perspektiven sprechen soll, sind eigentlich auch Evaluationsergebnisse über die Inanspruchnahme von Instrumenten und die Einschätzung ihrer Wirksamkeit erforderlich. Hier sind nach wie vor die älteren Ergebnisse des Deutschen Instituts für Urbanistik in Köln (Difu) und die aktuelleren Studien des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. in Essen maßgeblich.



Beide haben die Effizienz der Förderprogramme für Denkmalschutz und Städtebauförderung unterstrichen. Der wichtigste Partner der Denkmalpflege ist der Denkmaleigentümer, für ihn ist Denkmalschutz eine stete Herausforderung. Es vergeht kein Jahrzehnt, in dem er nicht denkmalpflegerische Maßnahmen zum Erhalt der Bausubstanz seines Eigentums durchführen muss. Befragungen Anfang der 1990er Jahre durch das Difu haben diese Aussage für ca. 70 % der Denkmaleigentümer bestätigt. Daran wird sich auch heute nichts geändert haben. Von diesen 70 % wiederum hat in den vergangenen Jahren fast die Hälfte eine direkte oder indirekte Förderung erhalten. Die Art der Inanspruchnahme ist von der notwendigen Maßnahme, der Größenordnung des Denkmals und der Einkommenssituation abhängig und deshalb sehr unterschiedlich.

Bei der Art der Förderung können wir ‚direkt‘ und ‚indirekt‘ unterscheiden. Dazu kommen die unterschiedlichen Fördermittelgeber, zum einen der öffentlichen Hand und zum anderen von Organisationen der Wirtschaft oder Zivilgesellschaft. Beginnen wir mit der direkten Denkmalförderung:

Direkte Denkmalförderung der öffentlichen Hand

Wegen des allgemeinen Interesses an der Nutzung und Erhaltung von Denkmälern können Maßnahmen der Denkmalpflege von allen Ebenen der öffentlichen Hand unterstützt werden. Mögliche Förderwege sind:

- die Projektförderung an private, kirchliche und kommunale Denkmale aus öffentlichen Haushalten,
- Pauschalzuweisungen an die Gemeinden für kleinere Denkmalpflegemaßnahmen durch die Länder, Landschaftsverbände, Kreise oft als Mischfinanzierung mit kommunalen Mitteln,
- Beihilfen durch die Kommunen aus kommunalen Haushalten,
- Direktförderung aus dem Bundesprogramm des städtebaulichen Denkmalschutzes.

Die öffentlichen Haushalte stellen für den Aufgabenbereich Denkmalpflege nur einen sehr geringen Anteil von 3 % an den öffentlichen Kulturausgaben bereit. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Kommunen und der Kirchen. Eine Direktförderung ist natürlich auch von anderen Seiten als der öffentlichen Hand möglich. Darüber wird in dieser Systematik noch an anderer Stelle zu berichten sein.

Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer durch die Steuergesetzgebung

Die teilweise als Belastung für den Denkmaleigentümer empfundene Denkmaleigenschaft wird im Steuerrecht § 7i (Erhöhte Abschreibung für Abnutzung bei Baudenkmalen), § 10f (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale) und § 11b Einkommensteuergesetz (EStG) (Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen). Mit § 7i EStG wird die erhöhte Absetzung von Herstellungskosten bei Bau-

denkmalen gefördert, mit § 10f EStG wird erstmals eine Steuervergünstigung für Erhaltungsaufwand an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal gewährt. Der § 11a EStG sieht Steuervergünstigungen für den Erhaltungsaufwand bei vermieteten Denkmälern vor.

Eine Steuerbegünstigung gibt es auch für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG).

Die Steuervergünstigung für private Denkmaleigentümer stellt eine unverzichtbare zweite Säule der Denkmalförderung dar. Deutschland ist ganz besonders stolz auf diese seit mehr als 30 Jahren bestehende Förderung. Es ist nicht zu erwarten, dass sich daran etwas ändert.

Quellen der Förderung

Unabhängig von der Art der Förderung stellt sich konkret die Frage, wer fördert? Welche Finanzierungsquellen der Denkmalförderung sind relevant?

Zuerst der Bund:

Da haben wir zuallererst einen quasi Vorwegabzug für „National wertvolle Kulturdenkmäler“ durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Immerhin konnten von 1950 bis 2012 rund 600 Kulturdenkmäler mit rund 342 Mio. Euro erhalten und restauriert werden. Im Jahr 2013 stehen für das Programm Fördermittel in Höhe von rund 9 Mio. Euro zur Verfügung.

Die für den Denkmalschutz zuständigen Länder und Kommunen klagen seit langem über das Abschmelzen ihrer Finanzausstattung, die ihnen gleich welcher Art eine Förderung unmöglich macht.

Nordrhein-Westfalen führt sogar noch die Schuldenbremse an. Hier plant man offenbar den schrittweisen Ausstieg, 2013 mit 2 Mio. Euro, 2014 nur noch 3,4 Mio. Euro und 2015 ist Schluss, es bleiben Darlehen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen lässt der Deutschen Stiftung Denkmalschutz am 26.7.2013 auf unsere Protestnote hin durch Herrn Staatssekretär Gunther Adler erwidern: „Mit dem neu entwickelten Darlehensprogramm liegt nun ein zentraler Baustein für die zukünftige Ausgestaltung vor. Bei dem Darlehensprogramm für gewerblich oder kulturell genutzte sowie religiöse Baudenkmale mit einem Volumen von 40 Mio. Euro werden die für die Förderbereiche der Bodendenkmalpflege und der landesbedeutenden Kirchen ungeschmälert weiter gefördert.“

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, stellte in seinem Brief sicher, dass ein Ausstieg aus der Denkmalförderung nicht das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung sei. Ja, was denn dann, möchte man fragen?! Verstanden habe ich überhaupt nicht, dass der einzelne Darlehenskostensatz für private Denkmaleigentümer auf 80.000 Euro festgesetzt ist.

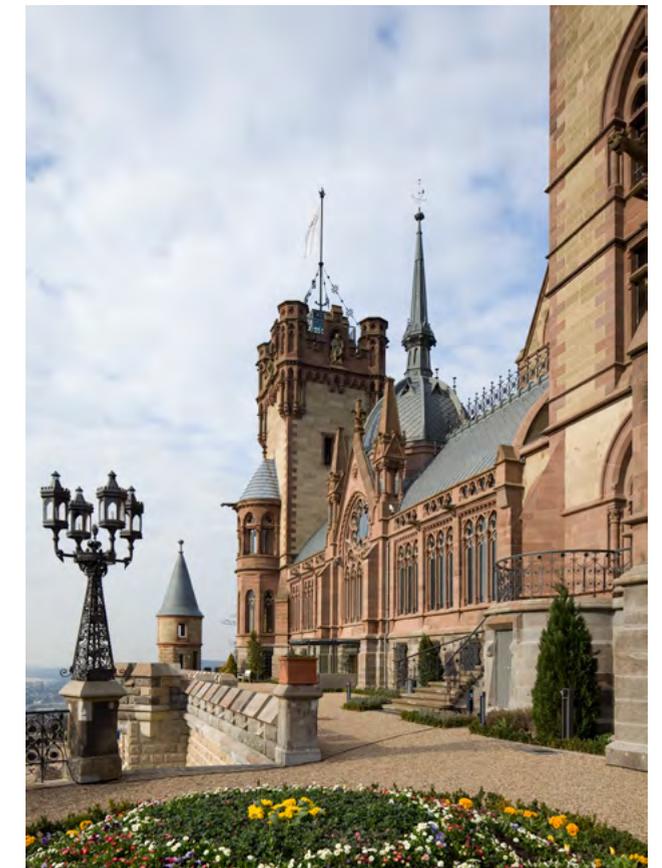
Den derzeit größten Part in der direkten Förderung übernimmt die Städtebauförderung: Zum wichtigsten Programm der Stadterneuerung haben sich die 7 Städtebauförderprogramme entwickelt. Sie basieren auf der Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b GG. Dieses erfolgreiche Programm ist nicht originär auf Denkmale zugeschnitten, sondern auf die Sanierungsgebiete. Das Förderprogramm für den städtebaulichen Denkmalschutz hat sich in den neuen Ländern zum erfolgreichen Stadtsanierungsprogramm entwickelt. Bis einschließlich 2010 wurden in den neuen Ländern in insgesamt 201 Städten 243 Maßnahmen mit Finanzhilfen des Programmes gefördert. Seit der Programmeinführung 1991 bis einschließlich 2012 stellte der Bund Finanzhilfen von rund 2,14 Mrd. Euro bereit, davon 2 Mrd. Euro für die neuen Länder.

Förderhöhe

Im Jahr 2011 stellte der Bund den Ländern für Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes Finanzhilfen in Höhe von rund 92,1 Mio. Euro als Verpflichtungsrahmen zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz an der Finanzierung förderfähiger Kosten in den neuen Ländern mit 40 %. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderfähiger Kosten mindestens in derselben Höhe. Damit reduziert sich der Eigenanteil der Gemeinden auf 20 %. In den alten Ländern beteiligt sich der Bund mit 33 % der förderfähigen Kosten.

Städte wie Quedlinburg können ihren Eigenanteil wegen der finanziellen Haushaltsnotlage schon seit Jahren nicht mehr erbringen. Erstmals war auf der Jahreskonferenz zu dem Programm 2013 zu hören, dass auch Städte aus dem reichen Hessen wegen der fehlenden Co-Finanzierung Mittel nicht entgegennehmen können. Haushaltssicherungskommunen partizipieren kaum noch von dieser Förderung und es werden immer mehr. Gut ist, dass die Programme nicht mehr so starr angewendet werden müssen, sondern dass unter bestimmten Bedingungen auch ortsbildprägende Gebäude aus Beständen der

16. Königswinter, Drachenburg. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



unterschiedlichen Städtebauförderprogramme bedient werden können. Diese Förderung ist in allen Bereichen unstrittig und kann als zukunftsicher eingeschätzt werden. Allerdings ist bei der Fülle der Aufgaben ein weiteres Abschmelzen kontraproduktiv.

Ausgelaufene Programme

Dazu gehören die segensreichen Welterbeprogramme für die 38 Welterbestätten in Deutschland, das Programm Dach und Fach sowie das Programm der Sozialen Stadt. Bedenkt man, dass der Welterbestatus ein vom Bund eingefordertes Prädikat ist, für das er auch die Verantwortung trägt, dann ist es nicht verantwortbar, dass es kein kontinuierliches Programm gibt, sondern dass infolge der Fi-

nanzkrise nur ein auf zwei Jahre befristetes Konjunkturprogramm zur Verfügung stand.

Sonderdarlehensprogramme zur energetischen Ertüchtigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Abhängig ist eine Förderung im Programm KfW-Effizienzhaus Denkmal von der Gebäudenutzung. Die Förderung gilt für Wohngebäude und beheizte Gebäude, die zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Ebenfalls gefördert werden Wohn-, Alten- und Pflegeheime und Gebäude der sozialen Infrastruktur.

Förderung durch bundeseigene Stiftungen wie Deutsche Stiftung Umwelt (DBU)

Die Deutsche Bundesstiftung Um-

welt fördert Modellvorhaben zum Schutz und zur Bewahrung umweltgeschädigter Kulturgüter.

Förderung aus der Zivilgesellschaft mit vielen privaten Stiftungen und Fördervereinen

Unter den privaten Fördermittelgebern ist mit Sicherheit die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) der größte Fördermittelgeber. Wenngleich das Stiftungskapital nur in einem geringen Teil die jährliche Förderhöhe von zirka 20 Mio. Euro abdeckt, so sind es doch Mittel der Spender und Förderer sowie Mittel der Glücksspirale, die als Förderquelle bereitstehen. Die Stiftung fördert Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Objekten. Dabei kann es sich sowohl um Baudenkmäler, technische Denkmäler, archäologische Grabungen, historische Gärten und Parks und in Ausnahmefällen auch Kleindenkmäler und Forschungsarbeiten handeln. Die Stiftung fördert keine Rekonstruktionen und Neubauten. Auch fördert sie keine Objekte im Bundesbesitz. Die Stellungnahme des zuständigen Landesdenkmalamtes (Denkmalfachbehörde) ist erforderlich. Es erfolgt ein formalisiertes Verfahren. Nach Anhörung der wissenschaftlichen Kommission entscheidet der Vorstand, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Im Bereich der kirchlichen Baukunst fördert die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KIBA). Beispielfhaft ist auch die Förderung durch die Wüstenrot Stiftung. In Nordrhein-Westfalen wurde 1986 zudem die

NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege gegründet. Ihr Vorbild ist der National Trust in Großbritannien. In der Heimat- und Kulturpflege gibt es ein breit gefächertes Engagement für kleinere und mittlere Baudenkmäler mit kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Hintergrund.

Inanspruchnahme von Förderung

Auf Seiten der Denkmaleigentümer besteht ein erhebliches Maß an Unkenntnis über die Fördermöglichkeiten. Der Anteil der nicht informierten Denkmaleigentümer wird auf ca. 30 % geschätzt. Als Informationsquelle über die Fördermöglichkeit schneidet die Untere Denkmalbehörde am besten ab, gefolgt von den Steuerberatern.

Für untere Einkommensgruppen ist die direkte Förderung besser, wengleich sie wegen des geringeren Fördervolumens von den Begünstigten schlechter als die indirekte Förderung bewertet wird. Höhere Einkommensgruppen und Denkmaleigentümer in guten Berufspositionen sind die Zielgruppe indirekter Förderung.

Einig sind sich alle Geförderten über den bürokratischen Aufwand und die langen Bearbeitungszeiten der Förderung. Die Neigung von Denkmaleigentümern zu Investitionen im Denkmalbestand steigt mit den Fördermöglichkeiten.

Fazit

Das Fazit ist ganz einfach. Keine der bestehenden Förderungen ist entbehrlich. Der Ausblick in die Denk-

17. Köln, Haus Fühligen, Terasse.
Foto: Vanessa Lange, LVR-ADR.



malförderung ist unübersichtlich, teilweise sehr "düster".

Ich zitiere aus dem öffentlichen Brief der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger: „Nie war die öffentliche Akzeptanz der Denkmalpflege so groß wie in diesen Tagen. Trotz dieser Erfolgsmeldungen sollen die Denkmalfördermittel in einigen Bundesländern massiv gekürzt werden. In Nordrhein-Westfalen ist die Situation besonders prekär. Dort sollen Fördermittel für die Sanierung von Kulturdenkmälern vollständig auf Darlehensbasis umgestellt werden. In Berlin soll künftig eine halbe Million Euro weniger pro Jahr für die Denkmäler ausgegeben werden, das ist ein Minus von etwa einem Sechstel. In Rheinland-Pfalz ist eine Kürzung um 7 Mio. Euro vorgesehen, in Bayern sind die Mittel seit 2010 um 2,5 Mio. Euro gesunken (das entspricht 20%). In Sachsen-Anhalt sollen drastische Einsparmaßnahmen um 2 Mio. Euro bevorstehen. Neben den massiven Einsparungen sind es die personellen Engpässe, die sich in einigen Bundesländern noch weiter verschärfen sollen.“

Lediglich in Baden-Württemberg geht man einen anderen Weg, da wird der entgegengesetzte Weg beschritten, im Haushaltsansatz stehen für die nächsten zwei Jahre je 24 Mio. Euro, weitere 20 Mio. Euro werden für Eigenimmobilien eingesetzt.

Der Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. betont in seinem Brief an Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-

Westfalen, noch einen weiteren Aspekt: „Vielmehr gibt es zahlreiche Objekte, die nutzungsfrei und ausschließlich ihres Denkmalcharakters wegen erhalten werden und doch unverzichtbare Zeugnisse der Lebens- und Arbeitswelt vergangener Generationen sind: etwa Scheunen und landwirtschaftliche Nebengebäude, aber auch Wegekäpellen und Flurdenkmäler. Gerade im Ruhrgebiet sind es die Arbeitersiedlungen, deren Eigentümer keine Voraussetzungen für ein finanzielles Engagement besitzen.

Durch die Sparmaßnahmen werden den Denkmalbehörden wirksame Strategien für das Durchsetzen fachlicher Vorgaben entzogen, weil außer dem guten Willen zur Einbringung von Eigenleistungen keine materielle Basis zur Umsetzung von Maßnahmen gegeben ist. Auch langfristige Darlehen können Dorfgemeinschaften oder Freiwilligeninitiativen nichts nützen.

Staatliche Förderung gilt außerdem als Garant denkmalfachlicher Zuverlässigkeit und Projektqualität, zumal sie in der Regel auch für die unverzichtbaren Vorleistungen wie Befunduntersuchungen und Bauforschung unverzichtbar sind.“

Der Deutsche Städtetag fordert allein für die Programme der Städtebauförderung eine Verstärkung des Programmolumens in Höhe von 700 Mio. Euro jährlich. Vor einem Jahrzehnt waren es noch jährlich über 600 Mio. Euro, die in den letzten beiden Legislaturperioden auf jetzt jährlich 455 Mio. Euro abgeschmolzen wurden und das

bedeutet schon ein zähes Ringen aller Kräfte, waren es doch noch über 550 Mio. Euro in 2010.

Wenn sich so viele engagieren, hat das seine Gründe. Man muss sich ernsthaft Sorgen machen. Es gibt kaum ein zweites kommunalpolitisches Thema, das in so exemplarischer Weise für die wachsende Entfremdung von Bevölkerung und Politik steht.

Was kann die Deutsche Stiftung Denkmalschutz tun? Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige laufen wie die Missionare durch Bund, Länder und Kommunen, um allen gesellschaftlich relevanten Gruppen unsere Botschaft von der Not-

wendigkeit der Bereitstellung von Denkmalmitteln zu propagieren. Wir fördern als Spenden sammelnde Einrichtung möglichst viele Denkmale. Hilfreich sind uns dabei auch die Mittel der Glücksspirale.

Schlussfolgerungen

Der private Denkmaleigentümer kann mit der Denkmalpflege nicht allein gelassen werden. Er ist auf die direkten und echten Zuschüsse angewiesen. Aus gutem Grunde hat es eine Förderung auf Darlehensbasis in Deutschland bisher nicht gegeben. Die Denkmalpflege darf nicht auf Privatinitiativen abgedrängt werden. Eine Diskussion zur Privatisierung der Denkmalpflege gab es bereits vor fast 15 Jahren.

18. Solingen-Burg, Unterburg, Schlossbergstraße 3. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



Das begeisterte bürgerschaftliche Engagement für Denkmalschutz und Denkmalpflege darf nicht missdeutet werden. Denkmalpflege, so heißt es in allen Denkmalschutzgesetzen, sei im öffentlichen Interesse. Wie will man den Eigentümer in die Pflicht nehmen, wenn das Land selbst nicht bereit ist, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen. In diesem Sinn hat sich Ira Mazzoni jüngst in einem Zeitungsartikel geäußert.

Frustriert sind nicht nur die privaten ehrenamtlichen Spender und

Förderer der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, sondern auch die vielen hoch motivierten Fördervereine, ohne die Denkmalschutz in Deutschland nicht mehr auskommt. Die Denkmalpflege darf nicht auf Privatinitiativen abgedrängt werden. Denkmalschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und im föderalen System den Ländern hauptverantwortlich zugeordnet. Dieser Verantwortung sollten sich die Länder auch stellen, sie sollten ihre eigenen Gesetze als Grundlage ihres Handelns nutzen.



Themenblock II: § 40 DSchG NRW – Zur steuerlichen Absetzbarkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen

Steuerliche Vergünstigungen: Ein wichtiges Förderinstrument der Denkmalpflege

Andreas Jardin

Neben Denkmalpflegemitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind steuerliche Vergünstigungen ein wichtiges Mittel für die Denkmalpflege, insbesondere seitdem Direktförderungen von Baumaßnahmen durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erheblich eingeschränkt wurden.

Um bei Denkmaleigentümern die Akzeptanz der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur denkmalgerechten Erhaltung der Gebäude zu erhöhen, werden zahlreiche Vergünstigungen im Steuerrecht gewährt. Dabei sind insbesondere die einkommensteuerlichen Vergünstigungen in Form einer erhöhten Absetzung zu nennen. Nachfolgend werden die komplexen Anforderungen der einkommensteuerlichen Vergünstigungen grob und stark verkürzt dargestellt, um lediglich einen Überblick über das vielschichtige Thema zu gewähren. Für einen detaillierteren, vollständigeren Einblick sei hier auf die angeführten Literaturempfehlungen am Ende dieses Beitrages verwiesen.

Gewöhnliche Abschreibung

Nach dem Erwerb eines Gebäudes kann der jährliche Wertverzehr im Rahmen der Einkommensteuer steuermindernd berücksichtigt

werden (Absetzung für Abnutzung – AfA). Dies erfolgt i. d. R. durch die lineare AfA nach § 7 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Bei einem nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude werden nachfolgende AfA-Sätze unterschieden:

- jährlich 2 % der Anschaffungskosten bei Gebäuden, die nach dem 31.12.1924 fertig gestellt wurden,
- jährlich 2,5 % der Anschaffungskosten bei Gebäuden, die vor dem 1.1.1925 fertig gestellt wurden.

Günstigere AfA-Sätze für Denkmäler

Dagegen sind bei Denkmälern für den Steuerpflichtigen günstigere AfA-Sätze vorgesehen. Hierbei werden nachfolgende Gruppen unterschieden:

- Erhöhte Absetzungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 7i EStG),
- Verteilung von Erhaltungsaufwendungen (§ 11b EStG),
- Sonderausgabenabzug für selbstgenutzte Baudenkmäler (§ 10f EStG),
- Sonderausgabenabzug für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG).

Die oben genannten Gruppen im Einzelnen:

Zur Einkunfts-
erzielung genutzte
Baudenkmäler
(§ 7i EStG) (Maß-
nahmen nach dem
31.12.2003)

Vorschrift	Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
§ 7i Abs. 1 Satz 1 EStG	Herstellungskosten	Erhöhte Absetzungen - 8 Jahre bis zu 9 % - anschl. 4 Jahre bis zu 7 %
§ 7i Abs. 1 Satz 5 EStG	Anschaffungskosten, soweit sie auf nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführte begünstigte Baumaßnahmen entfallen	Erhöhte Absetzungen - 8 Jahre bis zu 9 % - anschl. 4 Jahre bis zu 7 %
§ 11b EStG	Erhaltungsaufwendungen, die nach dem 31.12.1989 entstanden sind	Gleichmäßige Verteilung auf 2 bis 5 Jahre

Zu eigenen Wohn-
zwecken genutzte
Baudenkmäler
(§ 10f EStG)
(Maßnahmen nach
dem 31.12.2003)

Vorschrift	Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
§ 10f Abs. 1 EStG	Herstellungskosten	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (10 Jahre lang)
§ 10f Abs. 1 EStG	Anschaffungskosten, soweit sie auf nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführte begünstigte Baumaßnahmen entfallen	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (10 Jahre lang)
§ 10f Abs. 2 EStG	Erhaltungsaufwendungen, die nach dem 31.12.1989 entstanden sind	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (10 Jahre lang)

Sonstige Baudenk-
mäler (§ 10g EStG)
(Maßnahmen nach
dem 31.12.2003)

Vorschrift	Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
§ 10g EStG	Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (10 Jahre lang)
	Erhaltungsaufwendungen, die nach dem 31.12.1989 entstanden sind	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (10 Jahre lang)

Einkommensteuerliche Förderungen für Baudenkmäler

Für die erhöhte Abschreibung sind Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. So bedarf es einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde, mit der insbesondere die Denkmaleigenschaft und die Höhe der begünstigten Aufwendungen nachgewiesen werden müssen. Nur bescheinigungsfähige Baumaßnahmen werden besonders steuerlich gefördert.

Voraussetzungen sind dabei insbesondere,

1. dass das Baudenkmal im Inland gelegen ist und
2. dass eine vorherige Abstimmung der Baumaßnahme stattgefunden hat sowie
3. dass die Erforderlichkeit der Baumaßnahme gegeben ist.

Zu 1) Ein Baudenkmal im Inland liegt vor, wenn das Objekt in der Denkmalliste (Denkmalsbuch, Denkmalverzeichnis oder Denkmalkataster) eingetragen ist und nach §§ 7i, 10f, 11b EStG als Baudenkmal oder nach § 10g EStG als Kulturgut aller Art gilt, keiner Einkunftsart zuzuordnen ist und nicht eigenen Wohnzwecken dient.

Zu 2) Das Abstimmungsgespräch soll aktenkundig sein. Dabei ist die „sinnvolle Nutzung“ abzustimmen und ggfs. der Ausbaustandard festzulegen. Auf nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen soll hingewiesen werden (Abgrenzung zur Erlaubnis nach § 9 DSchG). Auf-

wendungen für Arbeiten vor Abstimmung sind generell nicht bescheinigungsfähig.

Zu 3) Die Baumaßnahme muss nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder des Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung bzw. bei einem Gebäude, das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder der Gesamtanlage erforderlich sein.

Nicht erforderlich ist dabei eine Baumaßnahme, die der wirtschaftlichen Optimierung dient. So sind beispielsweise Aufwendungen für die Sanierung einer nach der unter Unterschutzstellung als Denkmal neu erstellten Wohneinheit im Dachgeschoss in der Regel nicht begünstigt. Auch Aufwendungen, die der Eigenart des Denkmals widersprechen, sind nicht bescheinigungsfähig. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn durch die Baumaßnahme wertvolle Denkmalsubstanz verloren geht oder das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird. Auch der Wiederaufbau von ganzen Gebäudeteilen (wirtschaftlicher Neubau) wird nicht gefördert.

Immer wieder auftretende Problemfälle sind dabei hauptsächlich:

Erweiterungen bzw. Anbauten

Die Erweiterung eines Denkmals ist nur in Ausnahmefällen begünstigt, sofern eine sinnvolle Nutzung

ohne Erweiterung bzw. Anbau nicht möglich wäre. Als Beispiel sei hier ein Fachwerkhaus mit Lehmausfachung zu nennen, das zur erstmaligen Unterbringung eines Bades um einen kleinen Anbau ergänzt wird, da nur so Feuchtigkeitsschäden vermieden werden können und das Gebäude ohne Nasszelle selbst keine zeitgemäße Nutzung erlauben würde.

Dachgeschosse („erstmaliger Ausbau des Dachgeschosses“)

Aufwendungen für die Sanierung einer nach der unter Unterschutzstellung als Denkmal neu erstellten Wohneinheit im Dachgeschoss („erstmaliger Ausbau des Dachgeschosses“) sind in der Regel nicht bescheinigungsfähig. Eine Ausnahme stellt ein Dachgeschossausbau dar, bei dem das Gebäude objektiv ohne denselben nicht sinnvoll nutzbar wäre (siehe „Erweiterungen“). Bei Nutzungsänderungen müssen in Bezug auf den Dachgeschossausbau die Begünstigungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Luxusausführungen bzw. besondere Ausführungen

Luxusausführungen (z. B. Sauna, Solar- oder Alarmanlagen in einem Wohnhaus) haben in der Regel Aufwendungen zur Folge, die über den erforderlichen Umfang hinausgehen und somit nicht gefördert werden können. Maßstab hierfür ist, was dem Gebäude angemessen ist. So können in Einzelfällen auch Luxusausführungen begünstigt sein (Beispiel: Marmortreppe in einem Schloss). Nicht erforderliche Aufwendungen sind nicht bescheinigungsfähig.

Garten und Außenanlagen

Aufwendungen für Außenanlagen sind generell keine Herstellungskosten des Gebäudes und werden somit auch nicht im Sinne der §§ 7i, 10f, 11b EStG gefördert. Begünstigungen sind lediglich nach § 10g EStG möglich, wenn hierfür eine Unterschutzstellung vorliegt und die Aufwendungen zur Erhaltung erforderlich sind sowie die Zugänglichkeit für wissenschaftliche Forschung oder Öffentlichkeit gegeben ist.

Errichtung einer Tiefgarage räumlich getrennt vom Baudenkmal

Tiefgaragen sind nur bescheinigungsfähig, wenn sie zur Schaffung notwendiger Stellplätze erforderlich sind und kein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellen, d. h. dass die Stellplätze innerhalb des Baudenkmals errichtet wurden. Ob es sich um ein selbstständiges Wirtschaftsgut handelt, obliegt der Beurteilung durch das Finanzamt.

Bauträgermodelle

Größere denkmalgeschützte Objekte werden oftmals von Bauträgern erworben und in Wohnungs- bzw. Teileigentum aufgeteilt, um diese an verschiedene Erwerber zu veräußern und anschließend zu sanieren. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, soweit diese auf Baumaßnahmen nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden

sind. Anschaffungskosten für die Altbausubstanz sind ausdrücklich nicht bescheinigungsfähig. Des Weiteren sind Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die vor dem Abschluss des Kaufvertrages erstellt worden sind, nicht erhöht abschreibungsfähig.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören die vom Bauträger berechneten Gemeinkosten sowie dessen Gewinnaufschlag. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigte Maßnahme entfallen.

Schließlich sind auch bei einem Erwerb von einem Bauträger die Bescheinigungen objektbezogen (d. h. für jede Wohnungs-/Teileigentumseinheit) durch die Denkmalbehörde zu erstellen. Dementsprechend muss der Bauträger entweder

dem Erwerber die entsprechenden Rechnungen aushändigen oder, und dies ist der übliche Weg, für die einzelnen Erwerber die jeweiligen Bescheinigungen bei der Denkmalbehörde beantragen. Dabei ist für jede Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheit eine gesonderte Bescheinigung zu erstellen. Nicht bescheinigungsfähige Baumaßnahmen, wie beispielsweise der erstmalige Dachgeschossausbau, müssen bei dem Gebäudeteil berücksichtigt werden, bei dem diese auch angefallen sind. Andernfalls wäre dies mit dem Grundsatz der Objektbezogenheit nicht vereinbar.

Bindungswirkung der Bescheinigung

Die Entscheidung über die denkmalrechtlichen Tatbestandsmerkmale obliegt der zuständigen Denkmalbehörde (vgl. § 82i Abs. 2 EStDV). Deren Bescheinigung bindet somit die Finanzverwaltung und daher kann diese

19. Viersen, Burgstraße 4. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



- keine weiteren Aufwendungen einbeziehen und
- die Bescheinigung nicht ablehnen, weil
- das Gebäude kein Denkmal wäre,
- die Baumaßnahmen nicht zur Erhaltung/sinnvollen Nutzung erforderlich seien oder
- die Baumaßnahmen nicht abgestimmt wären.

Jedoch beschränken sich die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung nur auf Tatbestände des Denkmalschutzes.

Remonstrationsrecht/-pflicht

Die Bindungswirkung schließt nicht aus, dass bei offensichtlich unzutreffenden Bescheinigungen der Denkmalbehörde diese durch die Finanzverwaltung erneut um Prüfung gebeten wird. Das den Finanz-

behörden zustehende Remonstrationsrecht beinhaltet keinen Verstoß gegen den allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass die Bescheinigung der Denkmalbehörde weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht durch Finanzbehörden zu prüfen ist.

Literatur

- Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen HdB (Roland Ronig, 78. Aktualisierung)
- Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, hrsg. vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 2009)
- DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- EStG – Einkommensteuergesetz

20. Willich, Halle 22, ehemaliges Stahlwerk Becker. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



Bescheinigungen gemäß § 40 DSchG NRW: Das denkmalrechtliche Verfahren

Claudia Euskirchen

§ 40 DSchG NRW – Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde (UDB) im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) als vorläufig eingetragen gilt.

Richtlinien

Die in NRW gültigen Richtlinien für Bescheinigungen nach § 40 DSchG entsprechen den bundeseinheitlich entwickelten Richtlinien (veröffentlicht im Ministerialblatt NRW 1998, S. 525ff.)

Runderlass vom 17. März 1998
Bescheinigungen für Baudenkmäler, die zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Steuerbegünstigung nach §§ 7i, 10f, 4 Abs. 8 und 11b EStG)

Runderlass vom 20. März 1998
Bescheinigungen für denkmalwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Steuerbegünstigung n. § 10g EStG)

Begünstigungen gemäß EStG

- § 7i Sonderabschreibung
- § 4 (8) Verteilung von Erhaltungsaufwand
- § 10f Sonderausgabenabzug für selbstgenutzte Wohnungen
- § 10g Sonderausgabenabzug für nicht wirtschaftlich genutzte Gebäude oder Anlagen
- § 11b Verteilung von Erhaltungsaufwand
- § 10b Spendenabzug

Es ist nicht Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde, die Zuordnung der zu bescheinigenden Aufwendungen zu den §§ des EStG vorzunehmen. Die Zuständigkeit liegt bei den Finanzbehörden.

Die Prüfung der Unteren Denkmalbehörde ist auf das Denkmal/Gebäude bezogen, nicht auf die Bedürfnisse des Eigentümers oder Nutzers.

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang dazu erforderlich sind:

- um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten (= notwendige, auf die Bausubstanz bezogene Maßnahmen)
- **oder** das Gebäude sinnvoll zu nutzen

(= Maßnahmen, die die Nutzung erhalten, wiederherstellen oder auf Dauer sicherstellen).

Im Denkmalsbereich sind Kosten bescheinigungsfähig, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind.

Zwingende Voraussetzungen

- Das Gebäude/der Gebäudeteil muss in die Denkmalliste der Gemeinde eingetragen sein (§§ 3 oder 4 DSchG) oder innerhalb eines Denkmalsbereichs (§ 5 DSchG) liegen.
- Die Arbeiten müssen vor Beginn und in Gestalt ihrer Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein. Es muss entweder eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG oder eine Genehmigung gemäß BauO NRW vorliegen.
- Es muss ausgewiesen werden, in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind.
- Es muss ausgewiesen werden, ob Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Behörde gezahlt worden sind (auch nachträglich).

Remonstrationsrecht

Der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

Wenn aber offensichtlich ist, dass ein Bescheid für eine Maßnahme

erteilt wurde, bei der die o.g. Tatbestandsmerkmale und zwingenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Finanzbehörde die UDB zur Überprüfung veranlassen und um Rücknahme oder Änderung des Bescheides bitten.

Denkmalrechtliches Verfahren

Das denkmalrechtliche Verfahren beginnt im Idealfall bei der Kontaktaufnahme des Denkmaleigentümers mit der UDB:

- möglichst umfassende Information für den Denkmaleigentümer,
- wesentliche Unterlagen frühzeitig zur Verfügung stellen,
- zwingende Voraussetzungen und Antragsformular erläutern,
- Aufklärung über grundsätzlich nicht begünstigte Maßnahmen (z. B. wirtschaftliche Optimierung),
- Hinweis auf Gebührenpflicht,
- Hinweis auf Prüfung der Finanzbehörden in eigener Zuständigkeit,
- Möglichkeit der Zusicherung gemäß § 38 VwVfG berücksichtigen.

Inhalte und Umfang der Informationsgespräche sollten schriftlich festgehalten bzw. aktenkundig gemacht werden.

Die Verfahrensabwicklung – Praxisbeispiel UDB Stadt Duisburg

Federführende Sachbearbeitung durch VS (Verwaltungssachbearbeiter) – Beteiligung und Abstimmung mit TS (Technischer Sachbearbeiter)

- Beteiligung VS durch TS bereits im Erlaubnisverfahren,
- Teilnahme VS bei Ortsterminen, insbesondere bei komplexen baulichen Anlagen und Maßnahmen wichtig,
- VS ist Ansprechpartner für Eigentümer, koordiniert Abstimmungsgespräche, schreibt Vermerke, beteiligt TS bei allen Fachfragen, protokolliert den Entscheidungsprozess und bereitet den Entscheidungsentwurf vor,
- VS führt das Erörterungsgespräch bzw. den Schriftverkehr mit dem LVR im Rahmen der Benehmensregelung.

Standardhinweis im Erlaubnisverfahren

Für die Beantragung einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 DSchG NRW müssen Originalrechnungen, aufgeschlüsselt in Gewerke und Positionen, vorgelegt werden. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten oder das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Folgende Maßnahmen können in der Regel nicht bescheinigt werden:

- Aufwendungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit,
- Aufwendungen, die ausschließlich den persönlichen Bedürfnissen der Eigentümer dienen (Luxusaufwendungen),

- Maßnahmen in einer Außenanlage, die nicht öffentlich zugänglich ist,
- Maßnahmen, die für die Erhaltung oder sinnvolle Nutzung des Denkmals nicht erforderlich sind,
- Maßnahmen in Denkmalsbereichen, die nicht zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes der Gesamtanlage dienen.

Darüber, ob der Austausch und die Erneuerung der historischen Bausubstanz ggf. quantitativ so umfassend zu bewerten ist, dass das Gebäude als „bautechnischer Neubau“ eingestuft werden muss, entscheidet das Finanzamt in eigener Zuständigkeit. Ein bautechnischer Neubau ist im Sinne § 40 DSchG NRW nicht begünstigt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen

Vorprüfung 1:

- Eintragung/Satzung rechtskräftig
- Erlaubnis/Baugenehmigung

Vorprüfung 2:

- Originalrechnungen
- Formale Aufbereitung/Konkordanz Rechnungen u. Auflistung
- Fotodokumentation, um Maßnahmen nachzuvollziehen

Rückmeldung an den Antragsteller (schriftlich):

- Eingangsbestätigung, ggf. Unterlagen nachfordern
- Zurückschicken
- Zurückweisen

Die Prüfung des Antrags

Prüfschritt 1 (VS)

- Rechnungsdatum nach Erlaubnis /Abstimmung?
- Geht aus der Rechnung eindeutig der Gegenstand hervor?
- Wird aus dem Antrag nachvollziehbar, in welchem Zusammenhang Kosten anfielen?
- Ist der Betrag in Übersicht und Rechnung identisch?
- Sind Skonto-Zahlungen entsprechend ausgewiesen?
- etc.

Prüfschritt 2 (TS)

- Wurden Maßnahmen entsprechend der Erlaubnis durchgeführt?
- Sind Aufwendungen nach Art und Maß erforderlich?
- Dienen Aufwendungen der sinnvollen Nutzung?
- Sind die Rechnungen plausibel?

Die Prüfung schließt keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

Standardhinweis in der Bescheinigung gemäß § 40

Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung.

Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Erhaltungsaufwand oder zu nicht abziehbaren Kosten.

Immer wieder diskutiert ...

Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt, entbindet die Denkmalbehörde nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich waren, um das Denkmal zu erhalten.

Das heißt: Nicht jede Maßnahme, für die eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt, ist auch steuerlich bescheinigungsfähig.

Grundsätzlich ist nicht begünstigt, was aus der Sicht des Denkmals nicht erforderlich ist:

- Maßnahmen zur Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung
- und solche, die den persönlichen Bedürfnissen der Eigentümer/Nutzer dienen.

Schwieriges Beispiel: „Solaranlage“

Richtlinie:

Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse können zur sinnvollen Nutzung erforderlich sein.

Faustregel:

Eine Solaranlage ist dann anerkanntungsfähig, wenn der Nachweis erbracht wird (z.B. Bescheinigung Fachfirma), dass das herkömmliche/ vorhandene System (z.B. Warmwasserversorgung) nicht ausreichend ist.

Entsprechend zu handhaben das Beispiel „Kamin“, der dann bescheinigungsfähig ist, wenn das Denkmal mit der bestehenden Anlage nachweislich nicht hinlänglich zu beheizen ist.

Die Zusicherung gemäß § 38 VwVfG NRW

„Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.“

Es gibt keine „Vorab-Bescheinigung“ gemäß § 40 DSchG NRW.

Wer frühzeitig Klarheit über das Ob und den Umfang der bescheinigungsfähigen Maßnahmen haben möchte, hat die Möglichkeit, um eine Zusicherung zu bitten.

Grundlage muss eine detaillierte Beschreibung des Antragstellers sein, in der die geplanten und durchzuführenden Arbeiten aufgeführt werden, bezogen auf die Gewerke, die zu verwendenden Materialien sowie auf Art und Umfang der Arbeiten. Diese sind im Voraus mit der UDB abzustimmen.

Die Zusicherung enthält somit eine Darstellung der aus Sicht der UDB genehmigungsfähigen Baumaßnahmen sowie eine Aussage darüber, ob und inwieweit diese Maßnahmen bescheinigungsfähig sind.

Empfehlung: Standardanschreiben

Umfassende Information darüber, was im Rahmen einer Zusicherung möglich ist und was dafür von Seiten des Antragstellers zu erbringen ist.

Mit Hinweisen:

- Die Zusicherung kann sich nur auf die grundsätzliche steuer-

liche Bescheinigungsfähigkeit der einzelnen, mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmten Gewerke beziehen und enthält keine Angaben über bescheinigungsfähige Aufwendungssummen.

- Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Richtlinie ergibt sich eine Verpflichtung, eine Zusicherung auszustellen.
- Eine Zusicherung hat keine Gültigkeit mehr, wenn bei der Bauausführung von der Abstimmung abgewichen wird.

„Unterm Strich“

- So früh wie möglich einsteigen,
- so viel Information im Vorfeld wie irgend möglich,
- in allen Phasen schriftlich Protokolle anfertigen,
- durch Hinweis im Erlaubnisbescheid absichern,
- Zurückhaltung mit der Zusicherung nach § 38 VwVfG NRW,
- geordnete und eindeutige Antragsunterlagen einfordern,
- Nachfordern, Zurücksenden und ggf. auch Zurückweisen – wenn Unterlagen nicht prüffähig sind,
- Entscheidung begründen und schriftlich niederlegen,
- jeder Fall ist anders: Auf die Begründung kommt es an,
- Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung, insbesondere wenn nicht begünstigend, dem Antragsteller vor Bescheidung mitteilen (Anhörung nach § 28 VwVfG NRW),
- Erörterungsphasen nutzen, um Klageverfahren zu vermeiden.

Schön ist:

Dass die Broschüre des Ministeriums immer wieder neu aufgelegt wird. Jede UDB muss ausreichend Exemplare zur Verfügung haben, um diese an Denkmaleigentümer weiterzugeben.

Schön wäre:

Eine aktualisierte Richtlinie, die aktuelle Themen berücksichtigt, z. B.:

- Energetische Verbesserung = Anpassung an zeitgemäßes Wohnen? Klären!
- „Originalrechnungen“ im digitalen Zeitalter (Pdf)? Definieren!

Und ein Ansprechpartner bzw. eine Schnell- und Soforthilfe für knifflige, komplexe, schwierige Fragen.

21. Mülheim an der Ruhr-Speldorf, Haus Waldfrieden. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR.



Anforderungen an die regelgerechte Steuerbescheinigung

Birgit Herkelmann-Mrowka

Denkmäler werden steuerlich gefördert. Um die Steuerbegünstigung zu erlangen, muss der Steuerpflichtige eine Bescheinigung nach § 40 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vorlegen. Zu den Anforderungen an eine regelgerechte Steuerbescheinigung habe ich im Rahmen des 17. Kölner Gesprächs zu Architektur und Denkmalpflege am 18. November 2013 vorgetragen. Zwei Punkte meines Vortrags greife ich im Folgenden auf. Sie erscheinen mir von besonderem Interesse. Zum einen gilt es, die denkmalrechtliche Erlaubnis von der sog. „Abstimmung“ abzugrenzen. Zum anderen möchte ich probate Wege aufzeigen, etwaigen Streit zwischen dem Steuerpflichtigen und der Denkmalbehörde über die Höhe der zu bescheinigenden Aufwendungen möglichst ohne verwaltungsgerichtliche Inanspruchnahme beizulegen.

Abstimmung nach Erlaubnis

Wer Baumaßnahmen an einem Denkmal durchführt, möchte in aller Regel die (im Vergleich zu Baumaßnahmen an Nichtdenkmälern höheren) Kosten dafür von der Steuer absetzen. Steuerbegünstigt können indes nur solche

Baumaßnahmen sein, die zuvor mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt waren. Untere Denkmalbehörde ist die Gemeinde (vgl. § 20 DSchG NRW). Sie darf die Steuerbescheinigung ihrerseits dabei nur im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausstellen (vgl. § 40 DSchG NRW i. V. m. den jeweils einschlägigen Steuervorschriften wie derzeit etwa §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz – EStG).

Nun gilt aber auch: Wer ein Bau- denkmal verändern will, benötigt dafür die (vorherige) Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde, die diese Erlaubnis wiederum nur im Benehmen mit dem Landschaftsverband erteilen darf (vgl. §§ 9, 20, 21 DSchG NRW).

Nicht selten glaubt der Steuerpflichtige, er hätte mit der Erlaubnis zugleich auch schon die Baumaßnahmen ordnungsgemäß abgestimmt. Und er ist entsprechend überrascht bis verärgert, von der Gemeinde zu hören, er erhalte keine Steuerbescheinigung, weil die Baumaßnahme zwar erlaubt, aber nicht abgestimmt gewesen sei. Erlaubnis und Abstimmung sind jedoch zwei selbstständige Verfahren und jedes für sich gesetzlich vorgeschrieben.

Der Steuerpflichtige sollte also im eigenen Interesse auf folgenden Verfahrensablauf achten: zuerst erteilt die Gemeinde im Benehmen mit dem Landschaftsverband die denkmalrechtliche Erlaubnis. Ist für das Vorhaben eine Baugenehmigung erteilt worden, wird darin regelmäßig die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis ausdrücklich mit erteilt. Erst im Anschluss an die denkmalrechtliche Erlaubnis erfolgt die denkmalrechtliche Abstimmung der Baumaßnahmen. Und erst dann können die Baumaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, um die Steuerbegünstigung nicht zu verlieren. Um den Unterschied zwischen erlaubten und abgestimmten Maßnahmen an dieser Stelle einmal zu konkretisieren: Erlaubt wird die Neueindeckung des Daches, abzustimmen ist die Farbe und die Form der Dachziegel. Erlaubt wird die Erneuerung der Schlagläden, abzustimmen ist deren Material und Farbe. Die Liste von Beispielen ließe sich vielfältig fortführen.

Auch wenn die Abstimmung nach dem Gesetz nicht zwingend schriftlich vorzunehmen ist: jeder Steuerpflichtige ist gut beraten, sich die Abstimmung von der Gemeinde schriftlich bestätigen zu lassen. Die Gemeinden tun gut daran, von sich aus dem jeweiligen Steuerpflichtigen das Abstimmungsergebnis ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, jedenfalls aber in einem Aktenvermerk zu fixieren.

Sehr häufig ergibt sich gerade bei Denkmälern erst nach Baubeginn die Notwendigkeit von weiteren

(das Denkmal erhaltenden) Baumaßnahmen. Wenn zunächst nur der Außenanstrich geplant, erlaubt und abgestimmt worden ist, sich dann aber während der Malerarbeiten herausstellt, dass es mit dem Anstrich allein nicht getan ist, vielmehr der Putz an vielen Stellen schadhaft ist, muss dessen Erneuerung ebenfalls erlaubt und abgestimmt werden. Dazu ist die Gemeinde zu kontaktieren und die erweiterte, ergänzte bzw. geänderte Erlaubnis und Abstimmung herbeizuführen. Gegebenenfalls muss der Steuerpflichtige schon laufende Arbeiten unterbrechen, um Erlaubnis und Abstimmung noch rechtzeitig in Bezug auf die gewünschte steuerliche Geltendmachung herbeizuführen. Gerade in solchen Phasen ist die schriftliche einer bloß telefonischen oder anderweitigen mündlichen Kontaktaufnahme mit der Gemeinde deutlich vorzuziehen.

Der praktische Tipp für jeden Steuerpflichtigen und jede Gemeinde kann also nur lauten: Fixieren Sie gemeinsam, was von wem wann übereinstimmend besprochen wurde – und was von wem wann ergänzend, erweiternd, ändernd und wiederum übereinstimmend besprochen wurde.

Anhörung und Zweitbescheid

Trotz aller wechselseitigen Bemühungen um Erlaubnis und Abstimmung kommt es nicht selten zu Streit über die Höhe der bescheinigten Aufwendungen. Der „Klassiker“ aus gerichtlicher Sicht ist die folgende Konstellation. Ein Bauträger saniert ein größeres denkmalgeschütztes Anwesen,

teilt es in Eigentumswohnungen auf und veräußert diese an verschiedene Käufer. Dem Bauträger obliegen Baugenehmigung, Erlaubnis und denkmalrechtliche Abstimmung. Aber der einzelne Käufer ist zur denkmalrechtlichen Steuervergünstigung berechtigt –

und am Ende enttäuscht, wenn die Gemeinde nicht den Betrag in der Bescheinigung auswirft, den ihm der Bauträger zuvor (grundsätzlich unverbindlich) in Aussicht gestellt hat. Oft genug fehlen dem Käufer Original-Rechnungen oder sonstige Unterlagen, die zur Ausstellung



22. Nettetal-Lobberich, Rennekoven 9, Scheune. Foto: Viola Blumrich, LVR-ADR.

der Steuerbescheinigung notwendig sind. Nun braucht der Käufer meist nur etwas Zeit, um vom Bau-träger oder von beteiligten Hand-werkern Rechnungen und sonstige Unterlagen zu erlangen. Währenddessen läuft indes die Frist von ei-nem Monat, an deren Ende die Steu-erbescheinigung der Gemeinde in Bestandskraft erwächst, so dass der Käufer sie nicht mehr anfech-ten kann. Um sich ausreichend Zeit zu verschaffen, sieht der Käufer oft-mals nur noch den Weg, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Und in der Tat verhindert die Klage, dass die aus Käufersicht zu niedrig ausgefallene Steuerbescheinigung unanfechtbar wird. Diese Klage ist aber mit Kosten verbunden. Und sie macht beiden Seiten zusätzliche Arbeit, weil das Gericht auffordert, eine Begründung für die Klage zu geben und auf diese Begründung zu erwidern. Das Gericht lässt sich Ak-ten und Unterlagen vorlegen. Das Gericht führt umfassend Regie.

Kosten und Mühen des Gerichts-verfahrens können Steuerpflich-tiger und Gemeinde sparen, wenn sie die Möglichkeiten des Verwal-tungsverfahren ausschöpfen. Au-ßergerichtlicher Dialog ist gefragt. Zwei verschiedene Wege – gegeben-tenfalls sogar kombiniert – können beiden Seiten helfen, das aufwän-digere und zusätzliche Kosten ver-ursachende Gerichtsverfahren zu vermeiden. So kann die Gemeinde

dem Steuerpflichtigen die Steuer-bescheinigung unmittelbar vor der förmlichen Bekanntgabe gleich-sam im Entwurf zunächst mit aus-drücklichen Hinweisen zuleiten, welche Aufwendungen aus welchen Gründen nicht bescheinigungsfähig seien. Der Steuerpflichtige erhält Gelegenheit, sich hierzu binnen einer bestimmten Zeit zu äußern. Eine dergestalt konstruktive An-hörung gibt dem Steuerpflichtigen Gelegenheit, noch fehlende Unter-lagen beizubringen.

Alternativ, gegebenenfalls kumu-lativ kommt auch die sog. Zweitbe-scheidung in Betracht. So kann die Gemeinde – sogar schon im Aus-gangsbescheid – zusagen, dass sie etwaige vom Steuerpflichtigen in bestimmter Frist angezeigte Un-stimmigkeiten überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in Form eines Zweitbescheides mit-teilen wird. Macht der Steuerpflich-tige von diesem Angebot Gebrauch, ersetzt der Zweitbescheid die ers-te Steuerbescheinigung. Damit ist auch der Klageweg neu eröffnet. Und das Gericht kann im Idealfall schon aus der Begründung von Aus-gangs- und Zweitbescheid erken-nen, welche Positionen der Steu-erbescheinigung überhaupt noch im Streit sind. Das fördert eine zügige gerichtliche Entscheidung, sollte sie doch noch erforderlich werden.

Autorenverzeichnis

Anne Katrin Bohle,

Abteilungsleiterin Stadtentwicklung und Denkmalpflege im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Claudia Euskirchen,

Leiterin der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Duisburg

Birgit Herkelmann-Mrowka,

Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Köln

Dipl.-Ing. Andreas Jardin,

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen

Dr. Andrea Pufke,

Landeskonservatorin und Leiterin des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland

Norbert Schöndeling,

Fachhochschule Köln/Fakultät für Architektur, Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Ludger J. Sutthoff,

Abteilungsleiter Bau- und Kunstdenkmalpflege, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Dr. Rosemarie Wilcken,

Vorsitzende der Deutschen Stiftung Denkmalschutz



23. Goch-Asperden,
Kloster Graefenthal.
Foto: Jürgen Gregori,
LVR-ADR.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim-Brauweiler

Tel 02234 9854-500

info.denkmalpflege@lvr.de, www.denkmalpflege.lvr.de